

**Doppik:**  
**Prüfung der Eröffnungsbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer macht überörtliche Prüfung entbehrlich**

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Eröffnungsbilanz obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss und - sofern vorhanden - dem Rechnungsprüfungsamt (§§ 110 Abs. 2, 3, 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO, Artikel 8 § 13 Abs. 2 KomDoppikLG). Mit Zustimmung des Gemeinderats können sie sich unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 5 GemO sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

Mit der möglichen Beauftragung Dritter soll eine flexible und wirtschaftliche Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Sie resultiert aus der Annahme, dass zumindest anfänglich eine qualifizierte und umfassende Prüfung ggf. der Einbeziehung Externer bedarf. Dies kann sich auch daraus ergeben, dass die Personalausstattung der Rechnungsprüfung knapp bemessen oder durch andere Aufgaben gebunden ist. Darüber hinaus wird bei sehr speziellen Bilanzierungs- und Bewertungssachverhalten die Beteiligung sachkundiger Dritter erforderlich sein. Aus dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich ein Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis einer Prüfung durch Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt einerseits und sachverständigen Dritten nicht eindeutig entnehmen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz kann sich jedoch die Zuziehung von Sachverständigen nur auf eine zeitlich befristete Übergangszeit erstrecken. Sie sollte keine dauerhafte Lösung sein. Als Ausfluss kommunaler Selbstverwaltung ist die örtliche Rechnungsprüfung in die Hand der demokratisch legitimierten Ratsmitglieder gelegt, die insofern auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Prüfung tragen. Diese Aufgabe ist Teil der Selbstkontrolle der Verwaltung, sie kann deshalb nicht auf Dauer privaten Dritten übertragen werden.

Die überörtliche Prüfung baut auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf. Sofern Wirtschaftsprüfer als sachverständige Dritte mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz oder des Jahresabschlusses beauftragt sind, erübrigt sich insoweit eine überörtliche Prüfung.

Nur wenn Wirtschaftsprüfer zu Einzelfragen als sachverständige Dritte herangezogen wurden oder im Auftrag der Verwaltung die Eröffnungsbilanz lediglich einer „groben Durchsicht“ unterzogen haben, ist eine vertiefte Betrachtung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der überörtlichen Prüfung erforderlich.

**Az.:** 901-05

**Autor:** Burkhard Höhle, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

**Quelle:** Rechnungshof: Arbeitstagung 2007 der Gemeindeprüfungsämter, Ergebnisniederschrift